

2652 A

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

**Refinanzierung der Vergütung für im Rahmen der Komplexleistung Persönliche Assistenz
erbrachte Assistenzleistungen im Arbeitgeber*innenmodell**

rote Nummern: 2652

Vorgang: 98. Sitzung des Hauptausschusses vom 4. März 2026

Ansätze: 1166 / 68128

abgelaufenes Haushaltsjahr:	2025	118.662.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr:	2026	105.260.000,00 €
kommendes Haushaltsjahr:	2027	105.260.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	2025	124.716.475,46 €
Verfügungsbeschränkungen:		€
Aktuelles Ist (Stand 07.04.2026)		40.927.030,53 €

Gesamtausgaben

entfällt €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA wird gebeten, dem Hauptausschuss bis Mitte Mai 2026 eine Darstellung der Kostenentwicklung im Sachleistungs- und Geldleistungsmodell vorzulegen.

Die Darstellung soll eine Tabelle enthalten, aus der sowohl die Fallzahlen als auch sämtliche Kostenerstattungsbestandteile hervorgehen.“

Hierzu wird berichtet:

Die Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen stellt sich wie in den folgenden Tabellen dar.

Ausgaben Kapitel 1166, Titel 68128 (Auswertung aus ProFiskal);
Fallzahlen anhand der Buchungen in OPEN/PROSOZ jeweils zum Stichtag 31.10. des jeweiligen Jahres

Jahr	Ausgaben insgesamt	Fallzahlen insgesamt
2020	81.811.084,07 €	418
2021	81.052.448,67 €	421
2022	87.281.131,75 €	413
2023	99.116.889,27 €	412
2024	105.259.737,06 €	423
2025	124.716.475,46 €	431

Aufteilung der Ausgaben und Fallzahlen (eine Auswertung getrennt nach Geld- und Sachleistung erfolgte ab dem Jahr 2023):

Jahr	Leistung der Persönlichen Assistenz im Geldleistungsmodell	Fallzahlen der Persönlichen Assistenz im Geldleistungsmodell	Leistung der Persönlichen Assistenz im Sachleistungsmodell	Fallzahlen der Persönlichen Assistenz im Sachleistungsmodell	Andere Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege
2020	23.496.035,26 €	./.	55.333.621,43 €	./.	2.981.427,38 €
2021	26.229.791,69 €	./.	52.548.739,82 €	./.	2.273.917,16 €
2022	27.997.934,23 €	./.	57.152.562,00 €	./.	2.130.635,52 €
2023	33.215.099,83 €	136	62.648.810,05 €	267	3.252.979,39 €
2024	31.796.148,70 €	133	69.512.236,40 €	292	3.951.351,96 €
2025	31.997.509,33 €	128	88.308.219,12 €	307	4.410.747,01 €

Nach Bewertung der noch ausstehenden Ergebnisse des rechtlichen Gutachtens zur Refinanzierung von Tarifverträgen im Bereich der Eingliederungshilfe Ende des Jahres wird die momentan geltende Übergangsregelung zur Komplexleistung Persönliche Assistenz im Persönlichen Budget geprüft.

Auf Basis der bis zum 31.12.2026 geltenden Übergangsregelung, wird von folgenden zu berücksichtigenden Kostenbestandteilen einer Kalkulation der ArbeitgeberInnen Persönlicher Assistenz-einstweilen ausgegangen:

1.) direkte Personalkosten	a.) max. bis Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages der Länder (befristet bis 31.12.2026)	siehe Entgelttabelle TV L, je nach Erfahrungsstufe
	b) Schicht- oder Wechselschichtzulage	Gemäß § 7 T-VL, max. 105 € monatlich, zusätzlicher Urlaubsanspruch gemäß § 27 TV L (befristet bis 31.12.2026)
	c) Jahressonderzahlung	Gemäß § 20 TV L
	d.) Flexibilitätszulage oder Rufbereitschaftszulage	0,40 € brutto pro Arbeitsstunde oder gemäß § 8, Abs. 5 TVL (befristet bis 31.12.2026)
	e.) Zuschläge für die Arbeit an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht	Gemäß § 8 Abs. 1 TV L
2.) indirekte Personalkosten	a.) Dienstbesprechungen	Bis zu zwei Stunden pro Monat pro beschäftigter Assistenzkraft
	b.) Urlaub	Max. gemäß § 26 TV L
	c.) Erkrankung	Entstehender Vergütungsanspruch der erkrankten Assistenkraft abzüglich der Erstattung durch die Krankenkasse, Kosten der Umlageversicherung trägt das Land Berlin zusätzlich
3.) Sonstige Kosten	a.) Lohnabrechnung durch externe Dienstleister	Max. bis 25 Euro brutto monatlich pro Assistenzkraft
	b.) Budgetassistenz	-pauschale Leistungsgewährung: 10 h pro Monat pro Fall im 1. Jahr der Bewilligung, - bis 7 h pro Monat vom 2.-5-Jahr, bis 5 h pro Monat ab dem 6. Jahr, bei besonderen Kommunikations-einschränkungen dauerhaft 7 h pro Monat, -individuelle Leistungsgewährung: nach Vorlage und Bestätigung im Einzelfall
	c.) Kosten für das Budgetkonto	Bis max. 150 € im Jahr
	d.) Verwaltungskosten	Bis max. 300 € im Jahr

	e.) Verbrauchskosten (z.B. Drogerieartikel für Assistenzkräfte)	Max. 200 € pro Jahr
	f.) Versicherungskosten	Rechtchutzversicherung max. 600 € pro Jahr, Arbeitgeberhaftpflichtversicherung max. 60 € pro Assistenzkraft jährlich
	g.) anteilige Kosten der Unterkunft für ein Assistenzzimmer	einzelfallabhängig von den Kosten der Unterkunft, bei Assistenzbedarf ab 16 h pro Tag
	h.) Einarbeitungszeiten	bis max. dem täglich ermittelten Stundenumfang pro Jahr
	i.) Fortbildung der Assistenzkräfte	Bis max. 600 € alle zwei Jahre pro Assistenzkraft
	j.) Kosten für Hardware/Software	Bis max. 600 € alle fünf bis sieben Jahre

Die Vergütung der Assistenzdienste basiert auf Leistungsverträgen mit den jeweiligen Rehabilitations- und Leistungsträgern (Vertrag nach § 89 SGB XI einschließlich Ergänzungsvertrag für Persönliche Assistenz im Rahmen des SGB XI sowie Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX, § 17 öRV EGH i.V.m. Anlage 5). Die Höhe der Vergütung der Assistenzdienste richtet sich nach den darin genannten Kostensätzen. Mit Gewährung der vereinbarten Kostensätze ist die Komplexeleistung der Persönlichen Assistenz durch den Leistungserbringer (Assistenzdienst) vollumfassend abgedeckt.

Cansel Kiziltepe
 Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung
 Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung